

ihre Briefe zu denen der 10.—17. Lage gehören, wegen ihrer ersten Einträge (Nr. I—X) den Zusammenhang der Briefabschriften gestört.

Aus dieser Analyse geht hervor, daß die Entstehung der Lagen 1—7 eng mit den auf Lage 9 beginnenden Briefabschriften verknüpft ist. Wir konnten daher den Terminus post quem der 2.—7. Lage auf 1178 und den der 1. Lage auf 1180 herabsetzen, so daß bis auf die 8./9. Lage alle übrigen Teile des Kodex erst nach 1178 entstanden zu sein brauchen. Die Lagen 8 und 9 bilden also theoretisch die älteste Lagengruppe. Sie muß aber auch praktisch als erste selbständige Einheit des Kodex entstanden sein, an die die übrigen Lagengruppen dann angeschlossen wurden. So ist für den Erstbestand des Kodex (8./9. Lage) als Terminus post quem 1160 und für die drei übrigen Kodexeinheiten (1., 2.—7., 10.—17. Lage) 1178/80 festzulegen.

Die untere Zeitgrenze des Kodex läßt sich nur indirekt ermitteln. Die jüngsten der genau datierbaren Briefe gehören in das Jahr 1180, und von den übrigen Briefen, deren Datierungen nur mit einem größeren Zeitintervall festgelegt werden können, weist keiner über die Regierungszeit des Abtes Rupert (1155—1186) hinaus. Aus diesem Grunde darf der Terminus ante quem des ganzen Kodex mit 1186 angegeben werden<sup>207</sup>). Der Nachweis, daß der eine oder andere Brief schon vor 1186 außerhalb Tegernsees benutzt wurde, ist für eine Heraufsetzung des Terminus ante quem nicht verwertbar. So konnte z. B. Schmale glaubhaft machen, daß von den elf Liebesbriefen der Nr. XXIII besonders die Nr. 1, 6—8 und 10 in Tegernsee schon vorhanden gewesen sein müssen, als der um 1180 entstandene Liebesbrief Nr. 4 der Konstanzer Briefsammlung verfaßt worden ist<sup>208</sup>). Da hierfür die Vorlagen, die den Abschriften der Liebesbriefe in den Lagen 9 und 13—15 zugrunde liegen, benutzt worden sein können, ist die Abfassungszeit des Konstanzer Briefes ohne Einfluß auf den Terminus ante quem des Clm 19411. Der für die Briefabschriften gesicherte Terminus post quem 1178/80 wird aber mit großer Wahrscheinlichkeit als der Zeitpunkt angenommen werden dürfen, zu dem die Briefabschriften begonnen

<sup>207</sup>) Über den ursprünglich „nach 1209“ datierten Brief Nr. 90 s. o. Anm. 82; vgl. Plechl, DA. 13, 113 zu Nr. 125. — Auch der Brief Nr. 216 (1155—1186; vgl. ebd. S. 113 zu Nr. 254 und zukünftig die Vorbemerkung zu Nr. 216 in der Briefausgabe), den Huter, Tiroler UB. 3 (1957) 360 Nr. 487 a, fälschlich mit „vor 1195 März 2“ datiert, widerspricht nicht dem angegebenen Terminus ante quem des Kodex.

<sup>208</sup>) Vgl. F.-J. Schmale, Die Precepta prosaici dictaminis secundum Tullium u. die Konstanzer Briefsammlung (Diss. Bonn 1950) S. 56—58. S. auch u. Anm. 403.